

Sitzungsvorlage Nr.: 055/2021
 Bearbeiter: Markus Wissmann

Sitzung am 20.05.2021
 Aktenzeichen:
 565.2;702.10

Öffentlich
 Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
			

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ortschaftsrat Tieringen	Vorberatung	08.03.2018	nichtöffentlich
Ortschaftsrat Tieringen	Beratung	27.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	07.05.2018	öffentlich
Ortschaftsrat Tieringen	Beratung	08.04.2021	öffentlich
Technischer Ausschuss	Vorberatung	15.04.2021	nichtöffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	20.05.2021	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Renaturierung der Schlichem in Tieringen
 - Festlegung des weiteren Fortgangs aufgrund
 veränderter Aussichten auf Förderung**

Beschlussvorschlag:

- Die Umsetzung der Renaturierung der Schlichem wird aktuell auf den „Siedlungsbereich“ im rückwärtigen Bereich der Hausener Straße beschränkt. Der „Wiesensbereich“ wird bis auf Weiteres vollständig zurückgestellt.**

2. Der gestellte Antrag auf Förderung Wasserwirtschaft wird zurückgenommen. Die Gesamtkosten werden ausschließlich mit ordentlichen Haushaltsmitteln abgedeckt.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit 30.000 € zur Verfügung (Produkt 55200000)
Auszahlungen 130 T€ abzgl. Zuschuss 100 T€ = 30 T€
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag: Nachtragshaushalt 2021

Protokollauszug an:

- **Amt 40**

I. Allgemeines

Aufgrund der Neugestaltung der Außenanlagen im Zuge der Ersatzbebauung für das brandgeschädigte Gebäude und vor dem Hintergrund von Fördermöglichkeiten der Wasserwirtschaft in einer Größenordnung von 80 – 90% hatte die Verwaltung das Büro Dr. Grossmann aus Balingen mit der Freianlagenplanung für die Renaturierung der Schlichem sowohl im rückwärtigen Bereich der Hausener Straße in Tübingen als auch im Bereich der Mühle beauftragt.

Diese Planung wurde am 27.03.2018 dem Ortschaftsrat und am 07.05.2018 dem Gemeinderat vorgestellt. Letzterer stimmte der Planung zu und beschloss die Einreichung eines Antrags auf Wasserrechtliche Genehmigung und eines Förderantrags gemäß den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft.

II. Weiterer Fortgang

Nach dem positiven Beschluss des Gemeinderats wurde die Planung vertieft und mit den Behörden und Anliegern abgestimmt.

Schließlich wurden im November 2020 das Wasserrechtsgesuch und noch Ende Dezember 2020 der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft“ eingereicht.

III. Aktuelle Situation

Mit Datum vom 15.02.2021 wurde die Verwaltung von der Unteren Wasserrechtsbehörde angeschrieben und darauf hingewiesen, dass derzeit keine Aussichten auf eine Förderung bestehen. Als Begründung wurde auf Nachfrage durch das Stadtbauamt darauf verwiesen, dass sich in der jüngeren Vergangenheit die Förderschwerpunkte deutlich in Richtung Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Regenwasserbewirtschaftung verschoben hätten. Da sich die Renaturierung der Schlichem außerdem bezüglich des ökologischen Mehrwerts aufgrund der zahlreichen Sachzwänge (weiterhin relativ künstlicher Gewässerlauf, keinerlei Mäandrieren, fraglicher Mehrwert hinsichtlich der Gewässerfauna) eher unterdurchschnittlich im Wettbewerb mit anderen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen darstellt, sieht die Verwaltung aktuell wenig Potential, doch noch eine Förderung zu erreichen. Auch die Untere Wasserbehörde empfahl der Stadt Meßstetten auf Nachfrage, ihre Anträge zurückzuziehen.

Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung es für geboten, die Realisierung dieser Maßnahme im eingereichten Umfang mit Kosten in Höhe von rund 123.000 Euro (brutto) auf den Prüfstand zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seitens der Unteren Wasserbehörde keine weitergehenden Forderungen an die Stadt Meßstetten herangezogen würden, die über das Maß ihrer gesetzlichen Verantwortung für dieses Gewässer hinausgehen. Die bisher angefallenen Ingenieurhonorare (Vermessung, Freianlagenplanung, Hydraulisches Gutachten) betragen knapp 25.500 Euro, für die bei einem „Rückzieher“ der Stadt keine Förderung zu erhalten wäre.

Für den Anlieger, der bereits im Vorfeld ohne wasserrechtliche Erlaubnis Maßnahmen an dem Gewässerabschnitt auf Höhe des Neubaus Hausener Straße 8 durchgeführt hat, bliebe bei einem möglichen Verzicht der Stadt auf die Realisierung der Gewässerrenaturierung die Zuständigkeit für die Stellung eines auf diesen Bereich reduzierten Wasserrechtsgesuchs. (Auf seinen Anteil entfallende) Ingenieurleistungen und Genehmigungsgebühren wären wie bisher auch von ihm zu tragen.

IV. Beratung im Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat wurde in öffentlicher Sitzung am 08.04.2021 über den aktuellen Sachstand informiert und um ein Votum bezüglich des weiteren Fortgangs gebeten. Das Gremium sprach sich einstimmig dafür aus, die Renaturierungsmaßnahme durchzuführen. Als vorstellbar wurde dabei die Überprüfung von Einsparungen bezeichnet, ohne dabei ein sinnvolles Ergebnis der Maßnahme zu gefährden. Besonderen Wert legte das Gremium auf den Gewässerabschnitt in unmittelbarer Nähe zu einigen in der jüngeren Vergangenheit sanierten, erweiterten oder auch neu errichteten Gebäuden im rückwärtigen Bereich der Hausener Straße („Siedlungsbereich“).

V. Beratung im Technischen Ausschuss am 15.04.2021

Bei der Beratung im Technischen Ausschuss sprach sich auch dieses Gremium grundsätzlich für eine Umsetzung der Maßnahme aus, besonders im Hinblick auf die Erwartungshaltung der Anlieger. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Einsparpotentiale aufzuzeigen und dementsprechend die Planung überarbeiten zu lassen.

VI. Stellungnahme der Verwaltung und weiterer Fortgang

Angesichts der Rahmenbedingungen und auch nach erneuter Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist das Zurückziehen des Förderantrags aus Sicht der Verwaltung unausweichlich. Zeitdruck besteht derzeit nur für den „Siedlungsbereich“, da dort der Eigentümer des letzten Grundstücks mit derzeit noch nicht fertig angelegten Außenanlagen die Zufahrbarkeit zur Umsetzung der Baumaßnahme nur noch dieses Jahr zulässt. Einsparpotentiale in diesem Bereich sind allerdings nicht umzusetzen, ohne die Sinnhaftigkeit der Investition aufzugeben. Neben der Entnahme der Rasengittersteine ist hier durch Abflachung der Böschung die Verbesserung der Zugänglichkeit vorgesehen. Dies ist entweder durch Erweiterung der Böschungsoberkante oder durch Anhebung der Sohle möglich. Hierdurch begründet sich auch aufgrund des begrenzten Raumes der Ausbau der Rampe. Gleichzeitig soll mit der Verbreiterung der Sohle und mithilfe von Störelementen eine höhere Fließdynamik erzielt werden. Durch die im Vorfeld durchgeführte Wasserspiegellagenberechnung durch das Ingenieurbüro Wald & Corbe aus Stuttgart wurde die Anhebung der Sohle hinsichtlich der Hochwassergefahr geprüft.

Der „Wiesenbereich“ jenseits der Landesstraße L 440 im Bereich der Unteren Mühle könnte hingegen vollständig bis auf Weiteres zurückgestellt werden. Dort besteht aufgrund des überwiegend bereits derzeit vorhandenen natürlichen Zustands kaum Aufwertungspotenzial. Es sei denn, man geht die sehr kostenintensive Herstellung der Durchwanderbarkeit an und greift in das Biotop bzw. die bestehende Felsformatierung etwas unterhalb der Unteren Mühle ein. Im Hinblick auf die aktuell deutlich reduzierte Fördermöglichkeit wäre dies aus Sicht der Verwaltung allerdings wirtschaftlich nicht zu empfehlen.

Laut der aktualisierten Kostenschätzung des Büros Fritz & Grossmann könnten die voraussichtlichen Gesamtkosten von rd. 123.000 Euro auf rd. 76.500 Euro gesenkt werden, die aber dann vollständig von der Stadt Meßstetten zu tragen wären. Die wasserrechtliche Genehmigung könnte zeitnah eingeholt werden, sodass die Ausschreibung der Arbeiten rasch erfolgen könnte. Damit wäre zumindest im „Siedlungsbereich“ eine bestmögliche Aufwertung trotz der zahlreichen Zwangspunkte zu erreichen. Eine dingliche Sicherung zur Gewährleistung auch der künftigen Zugänglichkeit der 5 m breiten Gewässerrandstreifen müsste noch vor Baubeginn erfolgen.

Die aktualisierte Konzeption wird vom Büro Fritz & Grossmann in der Sitzung erläutert.

Anlagen

- 1 Übersichtslageplan
- 1 Wasserrechtsgesuch
- 1 Wirtschaftlichkeitsberechnung
- 1 Aktualisierte Kostenschätzung (Stand Mai 2021)